

Bundesratsbeschluss
über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen
des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische
Schuhmachergewerbe

(Vom 27. Juni 1966)

Der Schweizerische Bundesrat

beschliesst:

I

Folgende Änderungen des im Anhang zum Bundesratsbeschluss vom 8. Januar 1966¹⁾ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Schuhmachergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 5 Abs. 1:

Als Entlöhnung gelten für die im Zeitlohn sowie im Stücklohn (Akkord) beschäftigten Arbeitnehmer pro Stunde folgende Mindestansätze, einschliesslich Teuerungszulage:

	Im 1. Jahr nach der Lehre Fr.	Im 2. Jahr nach der Lehre Fr.	Im 3. Jahr nach der Lehre Fr.
Orte mit 100000 und mehr Einwohnern .	3.95	4.05	4.25
Orte mit 2000 bis 99999 Einwohnern	3.85	3.95	4.15
Orte mit weniger als 2000 Einwohnern .	3.75	3.85	4.05

Art. 6

Erhalten gelernte Arbeitnehmer oder Hilfskräfte Verpflegung und Unterkunft im Haushalt des Arbeitgebers, so können ihnen dafür höchstens folgende Ansätze im Tag angerechnet werden:

	Für Verpflegung Fr.	Für Unterkunft Fr.
Orte mit 10000 und mehr Einwohnern . . .	7.40	2.10
Orte mit weniger als 10000 Einwohnern	6.75	1.85

¹⁾ BBl 1966, I, 37.

II

Dieser Beschluss tritt am 8. August 1966 in Kraft und gilt bis zum 31. Mai 1968.

Bern, den 27. Juli 1966

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Bonvin

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Schuhmachergewerbe (Vom 27. Juni 1966)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1966
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.08.1966
Date	
Data	
Seite	21-22
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 361

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.